

Gymnasium in Herrsching

Satzung des Fördervereins für ein zweites Gymnasium im westlichen Landkreis Starnberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein für ein zweites Gymnasium im westlichen Landkreis Starnberg**“.
2. Er hat seinen Sitz in Herrsching am Ammersee. Der Förderverein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und im Namen den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung:

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Bei allen kommunalen und staatlichen Entscheidungsträgern wird auf den Bau eines staatlichen Gymnasiums im westlichen Landkreis Starnberg (voraussichtlich Herrsching) hingewirkt.
- Das Gymnasium in Herrsching wird in seiner Entstehung und späteren Funktion als Stätte der Bildung und Erziehung in einer Weise unterstützt, in der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlichen Lehr- und Lernmittelfreiheit nicht verpflichtet sind, z.B. durch die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, die Ausstattung einer Schulbibliothek, die Unterstützung und Finanzierung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und den Erwerb von Musikinstrumenten.
- Falls ein staatliches Gymnasium nicht realisiert werden kann, wird die Entstehung und spätere Funktion eines Gymnasiums in anderer gemeinnütziger Trägerschaft mit einem möglichst breiten Zugang für alle Einkommensschichten unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Vom Verein angeschaffte Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beitritt

Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch Ausschluss.

- a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde mit dem Antrag einlegen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen möge.

3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Beiträge

Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Juristische Personen entrichten eine freiwillige Zuwendung, die über dem jeweils erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegen muss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern: Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, die/der Schatzmeister/in sowie fünf Beisitzern.
2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB haben die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in sowie die/der Schatzmeister/in jedoch nur jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf physisch oder telefonisch zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem 1. Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen einberufen. Die Ladung gilt als rechtzeitig, wenn alle Vorstände teilnehmen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter/in in der in Ziffer 1 genannten Reihenfolge. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder physisch oder telefonisch anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder elektronisch im Umlauf gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlauf, so ist für die Beschlussfassung eine physische oder telefonische Vorstandssitzung erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der

Kassenprüfer.

b. Entlastung des Vorstandes.

c. Wahl des neuen Vorstandes:

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

d. Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.

e. Jede Änderung der Satzung (siehe § 9 und die dort genannte Ausnahme).

f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g. Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 9) oder die Auflösung des Vereins (§ 10) betreffen; Nr. 1 und 2c gelten entsprechend. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 8 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Beim Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters/in ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl notwendig.

Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausnahme: Der Vorstand ist bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen verlangt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Zahl der Mitglieder anteilmäßig an deren jeweilige Wohnortgemeinden, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Herrsching, den 16.02.2009